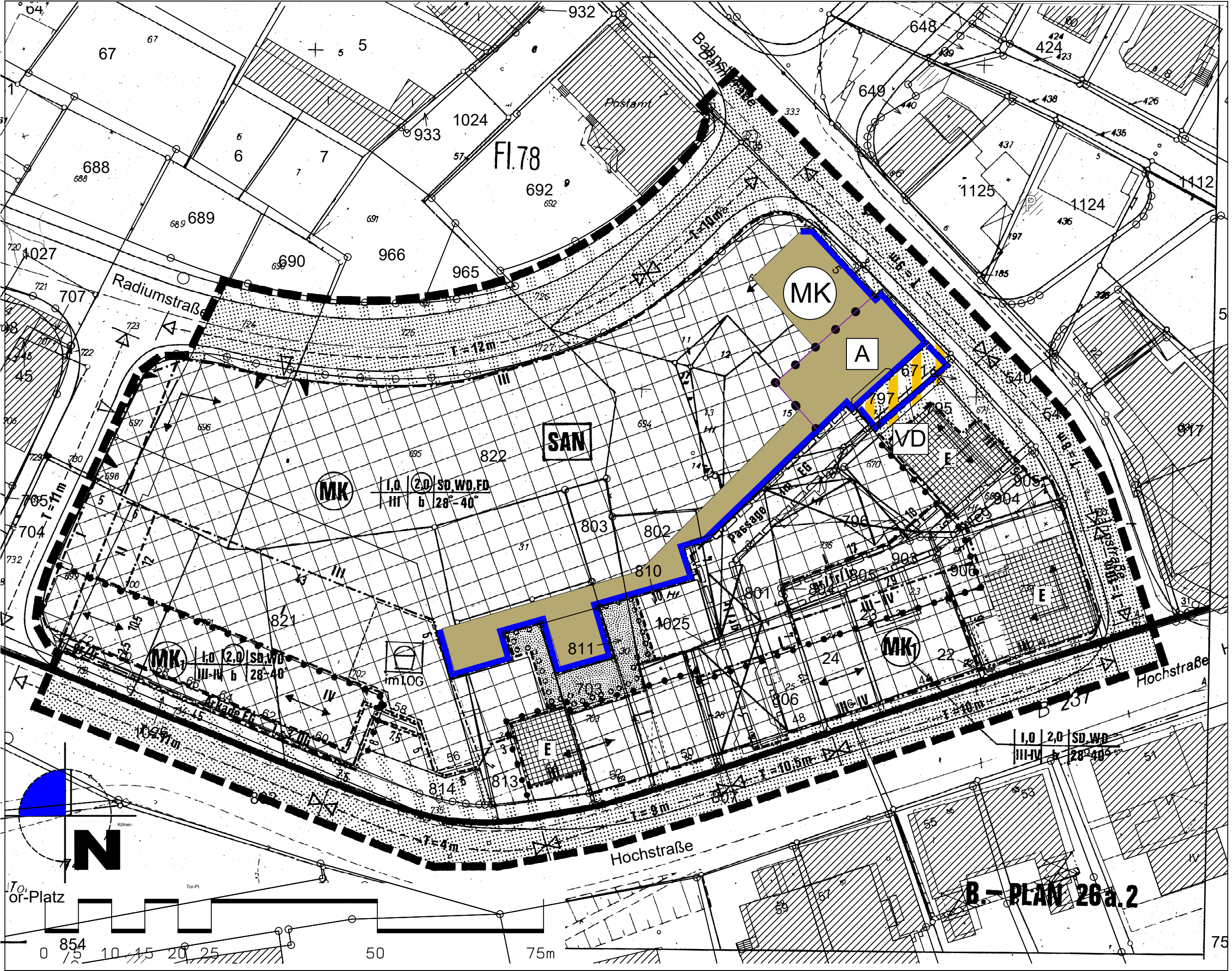




PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Kerngebiet gemäß § 7 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)



innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist nur eine bauliche Anlage in Form eines Vordaches zulässig

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Fußwege- und Mischbauflächen/ Fläche besonderer Zweckbestimmung

Sonstige Planzeichen



Höhe baulicher Anlagen
GH = 8 m



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Bebauungsplan Nr. 26a.2 Sanierungsgebiet West, Bereich 2, 1. Änderung, Planenteil Original

Fl. 78

Postamt

Bahn

Hochstraße

Torplatz

Sanierungsgebiet West

Bau-Plan 26a.2

B. - PLAN 26a.2

Inhalt der 1. vereinfachten Planänderung	
Ziffer	Kurzinhalt der Änderung
A1	ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN:
	2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 86 (2) BauO NRW) Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind hochglänzende Baustoffe (Metall- oder Kunststoffteile, keramische Platten) sowie grellbunte oder auffällige Fassadenfarben (Leuchtfarben oder intensive Farbwerte mit Remissionswerten von 1-15 und 80-100) unzulässig.
A2	ÄNDERUNG DER PLANZEICHNUNG:
	Für den Geltungsbereich der 1. Planänderung existiert zusätzlich eine separate Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen. Die Textlichen Festsetzungen des Ursprungsplan gelten unverändert fort, inclusive der Änderung von Punkt 2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN.
Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am die 1. vereinfachte Planänderung (bestehend aus dem Planteil und den Textlichen Festsetzungen) beschlossen. Die Begründung wurde am vom Rat gebilligt. Wipperfürth, den (Der Bürgermeister)	
Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am Die Satzung ist am ... in Kraft getreten. Wipperfürth, den (Der Bürgermeister)	